

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benützung des Hallenschwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen in der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 in Nördlingen

Änderung: Beschluss des Stadtrates vom 30.07.2020

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 34, 14.08.2020

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Hallenschwimmbades in der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 in Nördlingen.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Große Kreisstadt Nördlingen erhebt Gebühren für die Benützung des Hallenschwimmbades.
- (2) In allen aufgrund dieser Satzung festgelegten Gebühren ist die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

Gebührenhöhe

Im Hallenbad werden folgende Gebühren erhoben, die zum einmaligen Eintritt in den unten genannten Zeitblöcken berechtigen:

- | | |
|--|--------|
| 1) Erwachsene | 3,40 € |
| 2) Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose
nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienst-
leistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte | 2,00 € |
| 3) Familie
Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche
Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder
(maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der
JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) oder
Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende | 8,30 € |

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern,
Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden
ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

4) Ehrenamtsfamilienkarte

Ergänzend zum Personenkreis „Familie“ erhält diese die Ehrenamtsfamilienkarte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist. 7,20 €

5) Sowohl Zehnerkarten als auch Saisonkarten werden bis auf weiteres wegen den Bestimmungen der Corona-Pandemie nicht ausgegeben.

6) Sonstige:

Schwimmvereine, die ihren Vereinssitz nicht in Nördlingen haben
pauschal pro Stunde 49,80 €

Schulpflichtige Kinder des Jugendhilfeverbundes 1,20 €

Bundeswehr, Wasserwacht, Landespolizei (Sportstunde) pro Person 2,50 €

7) Zeitblöcke:

Die oben genannten Gebühren berechtigen zum einmaligen Eintritt in den täglichen Zeitblöcken. Diese Zeitblöcke werden durch Aushang im Hallenbad und im entsprechenden Kontaktformular beim Online-Verkauf aktuell bekannt gegeben.

8) Ausnahme von der Entrichtung der Eintrittsgebühren:

Der Eintritt zum Sportunterricht der unter der Trägerschaft der Stadt Nördlingen stehenden Grund- und Mittelschulen ist frei.

Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben keine Eintrittsgebühr zu entrichten, wenn sie in Begleitung Erwachsener sind.

Ebenso sind Begleitpersonen von gehandicapten Personen unter der Voraussetzung eines entsprechenden Eintrages im Behindertenausweis gebührenbefreit.

§ 3

Sonstiges

Bei Verlust oder Nichtausnützung der Eintrittskarten werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt bei Verweisung aus dem Schwimmbad und seinen Nebeneinrichtungen. Bei technisch, personell oder organisatorisch bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene Badezeiten gewährt. Die Käufer von Eintrittskarten akzeptieren die Benutzungssatzung sowie die Allgemeinen Geschäftsbeziehungen (AGB) in der jeweils gültigen Version.

§ 4

Eintrittskarten

(1) Die von der Stadt Nördlingen bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu überprüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist oder ob er die zutreffende Eintrittsgebühr entrichtet hat.

(2) Jeder Benutzer ist verpflichtet, auf Verlangen

a) beim Eintritt seine Eintrittskarte vorzuzeigen und

- b) sich über seine Person und Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenen-Gebührensatz abweichende Benutzungsgebühr beanspruchen möchte.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.02.2019 außer Kraft.

Nördlingen, 30.07.2020

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister